

hen. Seine allgemeine vorbeugende Funktion beschränkt sich auch nicht darauf, von allen Bürgern und anderen der Jurisdiktion der DDR unterliegenden Personen zu fordern, sich solcher Handlungen zu enthalten. Das sozialistische Strafrecht wendet sich vielmehr mit seinen Normen an alle Bürger und alle staatlichen Organe und Institutionen, Wirtschaftsorgane, gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen, deren Funktionäre und die sozialistischen Kollektive der Werktätigen, die Wahrung und die Verwirklichung der Gesetzlichkeit und der von ihr geschützten Interessen der Gesellschaft und der Bürger in ihre eigene Hand zu nehmen. Es wendet sich an alle, unduldsam zu sein gegenüber Mißachtung und Verletzung dieser Interessen, aktiv um die Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Straftaten zu kämpfen und mitzuwirken, daß jede Tat aufgedeckt wird und die Schuldigen auf den Weg ihrer Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft geführt werden. Zugleich hat das sozialistische Strafrecht zu sichern, daß grundsätzlich jedes begangene Delikt zum Gegenstand kritischer Schlußfolgerungen gemacht wird, die der Vorbeugung erneuter Straftaten und der Entwicklung der kollektiven Selbsterziehung dienen.

Die wachsende Kraft und Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft, ihrer Leitungsorgane, Massenorganisationen und Kollektive zur systematischen Überwindung der Kriminalität, ihrer Ursachen und Bedingungen bedeuten indessen nicht, daß sich damit (worüber in Theorie und Praxis Unklarheiten festzustellen sind) die Rolle der persönlichen Verantwortlichkeit für Straftaten im Kampfe gegen die Kriminalität vermindert,¹⁰ Das wäre eine Orientierung und Praxis, die zu einer direkten Abschwächung des systematischen Kampfes unserer Gesellschaft um die schrittweise Verdrängung der Kriminalität führen müßte. Das genaue Gegenteil davon ist vielmehr richtig: Diese

10. J. Renneberg, a. a. o., S. 1613 f. Deshalb darf die berechtigte Kritik der noch immer ungenügenden gesellschaftlichen Wirksamkeit unserer Strafrechtspflege keinesfalls dahingehend mißverstanden werden, als brauche man jetzt — unter Berufung auf die Notwendigkeit operativer Arbeit zur Erforschung bestimmter Kriminalitätsursachen, der analytischen Tätigkeit und Zusammenarbeit mit den staatlichen und wirtschaftlichen Leitungsorganen und ähnliches — der Heranziehung der Täter zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Durchführung des Verfahrens weniger Sorge oder nur noch in schweren oder komplizierten Fällen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.